



Mitteilungsblatt
des Rektors der
Universität Heidelberg
Nr. 9/08

Ausgabedatum: 28.04.2008

Inhalt

Zusammenschluss der Geowissenschaftlichen Institute
zum Institut für Geowissenschaften

S. 325

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Instituts für Geowissenschaften

S. 327

**Zusammenschluss der Geowissenschaftlichen Institute
zum Institut für Geowissenschaften**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 1. April 2008 folgenden Beschluss gefasst:

**Der Einrichtung des Instituts für Geowissenschaften wird
zugestimmt.**

Der Universitätsrat hat am 22. April 2008 diesem Senatsbeschluss im Umlaufverfahren zugestimmt.

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Geowissenschaften

§ 1 Rechtsstatus, Aufgabe und Gliederung

- (1) Das Institut für Geowissenschaften ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg und ist der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften zugeordnet. Der Dekan führt die Dienstaufsicht über das Institut.
- (2) Das Institut für Geowissenschaften dient der Forschung, der Lehre und dem Studium auf den Gebieten der Geologie, Mineralogie, Paläontologie und Umweltgeochemie. Das Institut ist in selbständige Forschungsgruppen und in zentrale Einrichtungen gegliedert.

§ 2 Forschungsgruppen

- (1) Eine Forschungsgruppe besteht aus dem Forschungsgruppenleiter (§ 2 Abs. 2), ggf. weiteren Hochschullehrern, akademischen Mitarbeitern sowie den ihr zugeordneten Mitarbeitern in Administration und Technik. Die Forschungsgruppenleiter werden durch den Fakultätsrat auf Vorschlag der Versammlung der Forschungsgruppenleiter (§ 3) mit einfacher Mehrheit bestellt. Im Rahmen der Aufgabenstellung des Instituts (§ 1 Abs. 2) arbeitet jede Forschungsgruppe an Forschungsprojekten und beteiligt sich an der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie dem Lehrangebot des Instituts. Bei ihren Forschungs-, Lehr- und Ausbildungsaktivitäten soll sich die Gruppe mit den anderen Forschungsgruppen abstimmen.
- (2) Forschungsgruppenleiter können die Hochschullehrer sowie die Habilitanden und Nachwuchsgruppenleiter sein, deren Arbeitsbereich dem Institut zugewiesen ist. Forschungsgruppenleiter können auch auf Dauer oder temporär angestellte Wissenschaftler sein, die vom Land oder über Drittmittel finanziert sind. Forschungsgruppenleiter sind Mitglieder der Versammlung der Forschungsgruppenleiter (§ 3).

- (3) Über die Verwendung der Ausstattung einer Forschungsgruppe entscheidet ihr Leiter, über die Verwendung der mehreren Gruppen zur gemeinsamen Nutzung zugeordneter Ausstattung entscheiden deren Forschungsgruppenleiter gemeinsam in eigener Zuständigkeit. Der Forschungsgruppenleiter hat fachliche Weisungsbefugnis gegenüber dem ihm zugeordneten Personal. Weisungsbefugnisse einzelner Hochschullehrer, insbesondere gem. §52 Abs. 5 Satz 2 LHG, bleiben hiervon unberührt. Die zentralen Einrichtungen des Instituts stehen allen Forschungsgruppen zur Nutzung zur Verfügung. Die zentralen Einrichtungen unterstehen dem Direktor bzw. dessen Stellvertreter (§ 4).

§ 3 Versammlung der Forschungsgruppenleiter

Die Versammlung der Forschungsgruppenleiter wird mindestens einmal alle zwei Monate vom Direktor einberufen, um sie über alle für das Institut wichtigen Fragen zu unterrichten. Sie koordiniert die Forschungs-, Lehr- und Ausbildungsaktivitäten der Gruppen und berät in Fragen des Wissenschaftsbetriebes. Sie entscheidet über die Einrichtung, Änderung und Auflösung einer Forschungsgruppe, sowie deren Ausstattung mit Räumen und Personal- und Sachmitteln, und schlägt die Forschungsgruppenleiter vor. Die Auflösung einer Forschungsgruppe bedarf der Bestätigung durch die Fakultät.

§ 4 Leitung

- (1) Das Institut wird von einem gewählten Direktor und dessen Stellvertreter geleitet. Der Direktor entscheidet über die Angelegenheiten des Instituts, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder diese Satzung anderen Stellen, Gremien (insbesondere der Versammlung der Forschungsgruppenleiter gemäß § 3) oder Personen zugewiesen ist.

- (2) Der Direktor und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Professoren des Instituts gewählt. Zur Wahl sind alle Hochschullehrer berechtigt, die ihren Arbeitsbereich am Institut haben. Die Amtszeiten des Direktors und des Stellvertreters betragen jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Direktor und / oder Stellvertreter können von den wahlberechtigten Hochschullehrern mit einer Mehrheit von 2/3 abgewählt werden. Dem Dekan ist hierüber Mitteilung zu machen. Der Betroffene kann beim Dekan der Fakultät Widerspruch gegen seine Abwahl erheben. In diesem Fall entscheidet hierüber sodann der Fakultätsrat abschließend mit einfacher Mehrheit. Der Direktor oder sein Stellvertreter kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Dekan schriftlich mitzuteilen. Bestehen gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit fest, ob ein solcher vorliegt. Der Dekan unterrichtet das Rektorat.

- (3) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und ist Sprecher des Instituts in den Gremien der Universität. Er beantragt, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem zuständigen Forschungsgruppenleiter, die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder Entlassung der dem Institut zugeordneten außerplanmäßigen Professoren, soweit sie an der Universität hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professoren Aufgaben wahrnehmen, Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes i.S.d. § 5 Nr. 2 Grundordnung der Universität (GO), Mitarbeiter in Administration und Technik i.S.d. § 5 Nr. 4 GO, Lehrbeauftragten sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften.

- (4) Der Direktor ist Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes i.S.d. § 5 Nr. 2 GO, Mitarbeiter in Administration und Technik i.S.d. § 5 Nr. 4 GO, Lehrbeauftragten sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften. Fachliche Weisungsbefugnisse einzelner Hochschullehrer, insbesondere gem. § 52 Abs. 5 Satz 2 LHG, bleiben hiervon unberührt.

- (5) Der Direktor beruft mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit eine Besprechung ein, an der alle am Institut tätigen Mitglieder teilzunehmen berechtigt sind und informiert diese über die Amtsführung (§ 23 Abs. 7 GO).

- (6) Der Direktor übt in den Räumen des Instituts das Hausrecht aus; er kann eine Hausordnung erlassen. Hausverbote, die über einen Zeitraum von einer Woche hinausgehen, können nur vom Rektor ausgesprochen werden.

§ 5 Zentrale Serviceeinheiten

- (1) Das Institut für Geowissenschaften verfügt über zentrale Serviceeinheiten, die dem Direktor zugeordnet sind. Über die Einrichtung, die Art des Betriebs und ggf. auch Auflösung zentraler Serviceeinheiten entscheidet die Versammlung der Forschungsgruppenleiter.

- (2) Zur Nutzung der zentralen Serviceeinheiten sind alle Forschungsgruppen berechtigt. Bei konkurrierenden Nutzungsanträgen entscheidet der Direktor. Die Mitglieder einer Forschungsgruppe erhalten im Rahmen der Verfügbarkeit nach Absprache auch Zugang zur Ausstattung anderer Forschungsgruppen.

§ 6 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung der ihm zugewiesenen Personal- und Sachmittel. Die Mittelvergabe erfolgt nach den von der Universität festgelegten Grundsätzen der leistungs- und bedarfsbezogenen Mittelverteilung. Über die Mittelverteilung entscheidet, soweit nicht gemäß § 3 die Versammlung der Forschungsgruppenleiter zuständig ist, der Direktor im Einvernehmen mit der Versammlung der Forschungsgruppenleiter. Die Entscheidungen über die Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung von Zuständigkeiten auf das Institut ist zulässig; haushaltsrechtliche und hochschulgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

- (2) Anträge auf Drittmittel sowie die Bewilligung von Drittmitteln sind dem Direktor anzuzeigen. Können durch einen Drittmittelantrag wesentliche Folgelasten für das Institut entstehen, muss die Versammlung der Forschungsgruppenleiter zustimmen.

§ 7 Benutzung, Benutzerkreis

- (1) Universitätsmitglieder, deren Arbeits- oder Ausbildungsbereich dem Institut zugeordnet ist, sowie Doktoranden und Stipendiaten der Forschungsgruppen sind berechtigt, die Einrichtungen des Instituts zu benutzen. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren, deren Arbeitsbereich dem Institut zugewiesen war, können dessen Einrichtungen entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten nutzen.

- (2) Andere Mitglieder der Universität und sonstige Personen (z.B. Gastwissenschaftler) können als Gast(gruppe) die Einrichtungen einer Forschungsgruppe nutzen. Werden für den Gast/die Gastgruppe Räume oder Mittel des Instituts benötigt, über die der gastgebende Forschungsgruppenleiter nicht verfügt, entscheidet die Versammlung der Forschungsgruppenleiter. Die Zuständigkeiten der Zentralen Universitätsverwaltung hinsichtlich der Raumvergabe bleiben hiervon unberührt.

- (3) Andere Mitglieder der Universität erhalten im Rahmen der Verfügbarkeit auch Zugang zur Ausstattung des Instituts. Entstehen bei der Benutzung Kosten, so sind diese Kosten zu erstatten. Die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben jedoch unberührt.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen (Nutzer) haben das Recht, das Institut und seine Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Hausordnung bzw. Praktikumsordnung zu benutzen.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgaben erfüllt werden können. Insbesondere haben sie auf die anderen Benutzer Rücksicht zu nehmen, das Institut und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu benutzen, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Direktor zu melden und in den Räumen des Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Direktors Folge zu leisten.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktor zeitweilig oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. § 4 Abs. 6 bleibt daneben unberührt. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzerverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Hat die Universität Anspruch auf ein festgesetztes Entgelt, so bleibt dieser bestehen. Dem Nutzer stehen Schadensersatzansprüche auf Grund des Ausschlusses nicht zu.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 19.04.2008

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

